

# Regelung privater Schülertransport Wynigen und Rumendingen

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Geltungsbereich

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den Einwohnergemeinden Wynigen und Rumendingen, die den obligatorischen Unterricht gemäss Art. 3 Volksschulgesetz besuchen.

### Absicht

Diese Regelung bildet die Grundlage zur Auszahlung von Beiträgen an den Transport bei unzumutbaren Schulwegen wenn die Kinder nicht mit dem Schulbus transportiert werden. Ausnahmen zu dieser Regelung beschliesst in begründeten Fällen der Gemeinderat.

### Grundlagen

Volksschulgesetz und Volksschulverordnung des Kantons Bern  
Merkblatt „Beiträge für Schülertransport“ der Erziehungsdirektion vom Mai 2013 (Beiträge des Kantons an den Transport bei unzumutbaren Schulwegen).  
Vertrag zum organisatorischen Zusammenschluss der Schulen von Wynigen, Seeberg und Rumendingen vom 14.12.2015 (Grundsätze der Schüler/-innenzuteilung auf Standorte und Zuständigkeit für Transport bei Anschlussgemeinden).

### Auszug aus der Schulverordnung Wynigen gültig ab 1. Januar 2016

Schülertransport	<b>Art. 9</b> Die Gemeinde organisiert den Schülertransport für Wynigen oder entrichtet an den Transport durch die Eltern mit deren Einverständnis kostendeckende Beiträge (Kilometerentschädigung gemäss Personalreglement), wenn der Schulweg in der Gemeinde Wynigen unzumutbar ist.
Zumutbarkeit des Schulweges	<b>Art. 10</b> 1 Für Kindergartenkinder werden Schulwege von bis zu 1,5 Kilometern Länge bei höchstens 50 Metern Höhendifferenz oder von bis zu 1 Kilometer Länge bei über 50 Metern Höhendifferenz als zumutbar beurteilt.  2 Für Primarschulkinder der 1. bis 3. Klasse werden Schulwege von bis zu 2 Kilometern Länge bei höchstens 100 Metern Höhendifferenz oder von bis zu 1 Kilometer Länge bei über 100 Metern Höhendifferenz als zumutbar beurteilt, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit.  2a Für Primarschulkinder der 4. bis 6. Klasse werden Schulwege von bis zu 4 Kilometern Länge bei höchstens 100 Metern Höhendifferenz oder von bis zu 3 Kilometern Länge bei über 100 Metern Höhendifferenz als zumutbar beurteilt, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit.  3 Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe werden die Schulwegdistanzen im Gemeindegebiet von Wynigen als zumutbar beurteilt.
Sammelpunkte	<b>Art. 11</b> Die Bildungskommission legt die Sammelpunkte in der Gemeinde Wynigen, von denen aus die Schulkinder transportiert werden, fest. Die Wegdistanz zu den Sammelpunkten muss für alle zu transportierende Schulkinder nach den Kriterien der obigen Artikel

zumutbar sein.

Gefährliche Schulwege

**Art. 12** 1 Erachten Eltern einen Schulweg oder einen Weg zum Sammelpunkt in der Gemeinde Wynigen, der gemäss den obigen Artikeln als zumutbar gilt, als zu gefährlich, können sie bei der Bildungskommission ein Gesuch um Organisation des Schülertransportes oder Übernahme der Transportkosten stellen.

2 Die Bildungskommission beurteilt das Gesuch. Sie zieht bei Bedarf eine unabhängige Fachstelle bei.

## II Schüler/-innentransport

### Verkehrsmittel

Grundsätzlich sind die Schulwege zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. Der individuelle Schüler/-innentransport ist zu vermeiden, wenn der Schulweg anders zu bewältigen ist. Beim Transport durch die Eltern kann die Entschädigung an die Bedingung geknüpft werden, dass im Rahmen der Machbarkeit Sammeltransporte durch die Eltern organisiert werden. Beim Transport durch die Eltern sind die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Strassenverkehrssicherheit einzuhalten. Der Hin- und Rückweg (Leerfahrt) gilt als ein Weg.

### Zumutbarkeit der Schulwege - Beiträge

Für folgende unzumutbaren Schulwege (siehe Art. 10 SV) können Beiträge ausgerichtet werden:

Kinder von	Stufe	Schulort	Entschädigung
Mistelberg	Kindergarten und Primarschule	Kappelen	Fr. -.70 pro km
Oberbühl	Kindergarten und Unterstufe	Kappelen	Fr. -.70 pro km
unt. Oberbühl	Kindergarten	Kappelen	Fr. -.70 pro km
Ferrenberg	Kindergarten und Unterstufe	Kappelen	Fr. -.70 pro km
Häusern	Kindergarten und Unterstufe	Kappelen	Fr. -.70 pro km
Märgeli	Kindergarten und Primarschule	Kappelen	Fr. -.70 pro km
Kappelenstalden	Kindergarten und Unterstufe	Kappelen	Fr. -.70 pro km
Kehr	Kindergarten und Unterstufe	Kappelen	Fr. -.70 pro km
Bickigen	Kindergarten und Unterstufe	Kappelen	Fr. -.70 pro km
Schmidigen-Mühleweg - Hohtannen - Vitzhaus - Häckligen - Friesenberg	Kindergarten und Primarschule Kindergarten und Unterstufe	Kappelen	Fr. -.70 pro km
Rumendingen	Kindergarten und Unterstufe	Dorf und Kappelen	Fr. -.70 pro km
Spezialunterricht auswärts, durch Schulleitung bewilligt*	Kindergarten und Primarschule	Dorf und Kappelen	Fr. -.70 pro km Billette

### **\*) Weitere Beiträge**

Für den Besuch des auswärts statt findenden Spezialunterrichts von Kindergarten- und Primarschulkindern - sofern dieser von der Schulleitung genehmigt ist - können der Betrag von Fr. -.70 pro km oder die Ausgaben für öV-Billette geltend gemacht werden.

Für den bewilligten Besuch des Hochbegabten-Unterrichts von Primarschulkindern in Burgdorf können der Betrag von Fr. -.70 pro km oder die Ausgaben für öV-Billette geltend gemacht werden. Für die Teilnahme an Hochbegabten-Schnupperkursen werden keine Beiträge ausgerichtet.

### **Fakultativer Unterricht**

Für den Besuch des fakultativen Unterrichts werden unabhängig der Schulstufe keine Beiträge ausgerichtet. Die Verantwortung und Zuständigkeit liegt bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

### **Versicherung**

Gemäss Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz (Bundesrecht 822.222, Art. 3) handelt es sich bei diesen Schülertransporten nicht um berufsmässige Fahrten.

Die Einwohnergemeinde Wynigen verfügt über eine Dienstfahrtenkaskoversicherung. Ebenfalls mitversichert sind die von der Einwohnergemeinde Wynigen beauftragten Personen, welche Schülertransporte durchführen. Die Schülerinnen und Schüler sind beim Transport auch über die Insassenversicherung des Fahrzeughalters versichert. Allfällige Versicherungsleistungen würden zusätzlich zu anderen Leistungen erbracht (kumulativ).

### **Abrechnung**

Das **Formular Abrechnung Kindergarten- und Schülerfahrten** für die **privaten Fahrten** kann von der Homepage der Schule Wynigen-Seeberg heruntergeladen und ausgedruckt werden. Es ist spätestens nach der Unterrichtsperiode (Spezialunterricht) oder Ende Schuljahr **bis spätestens am 10. August** elektronisch oder handschriftlich mit einem Einzahlungsschein beim Schulsekretariat Wynigen-Seeberg, Kappelenstrasse 23, 3472 Wynigen oder per Mail an [sekretariat@schule-wynigen-seeberg.ch](mailto:sekretariat@schule-wynigen-seeberg.ch) einzureichen. Später eintreffende Abrechnungen werden nicht berücksichtigt.

Die **Abrechnung** der Fahrten mit einem **öffentlichen Verkehrsmittel** wird unter Beilage der Belege und eines Einzahlungsscheins selber erstellt und ebenfalls dem Schulsekretariat eingereicht.

Wynigen, 22. Mai 2017, rückwirkend per 1. August 2016

Wynigen und Rumendingen, 17. Juli 2017, rückwirkend per 1. August 2016